

Ablauf Referendum

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Referendum und Initiative (RIG; sGS 125.1)
- Gemeindeordnung (: GO; SRS 111.1)

Art. 12 GO

«1'000 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung bei der Stadtkanzlei das Begehren stellen, ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Stadtparlaments sei der Bürgerschaft zur Abstimmung zu unterbreiten.»

Stimmberechtigte Personen	Behörden
Referendumsbegehren aus der Mitte des Volkes	
	<p>Art. 18 Abs. 2 und Abs. 3 RIG und Art. 12 GO: Referendumsfrist / Gegenstand und Unterschriftenzahl</p> <p>Die Referendumsfrist beginnt am Tag, nach dem die Referendumsvorlage veröffentlicht worden ist und dauert 30 Tage. Der Tag, an dem die Referendumsfrist abläuft, ist in der Veröffentlichung hervorzuheben; Inserat I.</p> <p>Es braucht 1'000 gültige Unterschriften.</p>
<p>Art. 20 RIG: Unterschriftenbogen und -karten</p> <p>Das Referendumsbegehren ist auf Bogen oder Karten zu stellen und muss die folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Namen der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind; ▪ das Begehren auf Volksabstimmung; ▪ der Erlass, gegen den sich das Begehren richtet, ist mit der Überschrift und dem Datum der Abstimmung im Stadtparlament zu nennen; ▪ den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches) (bitte auf dem Bogen in Fettdruck); 	

<ul style="list-style-type: none"> ▪ eine allfällige Begründung. 	
Stimmberechtigte Personen	Behörden
<p>Art. 21 f. RIG: Unterschriften / Einschränkungen</p> <p>Die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren stellen, müssen ihre Namen selber, handschriftlich und leserlich auf den Bogen oder die Karte setzen sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen. Der Unterzeichner muss alle Angaben machen, die nötig sind, um erkennen zu lassen, wer unterschrieben hat. Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Bogen und Karten unterschrieben werden.</p>	
<p>Art. 25 RIG und Art. 12 GO: Einreichung des Begehrens / Gegenstand und Unterschriftenzahl</p> <p>Die Bogen und Karten mit dem Referendumsbegehren sind innert der Referendumsfrist der Stadtkanzlei mit 1'000 gültigen Unterschriften einzureichen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Bogen im Format A4 zu gestalten, die Breite im Format für Angaben wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name; ▪ Vorname; ▪ Adresse; ▪ Geburtsdatum; ▪ Unterschrift, <p>auszunutzen und für jede Unterschriftenzeile mindestens 1 cm in der Höhe vorzusehen. Durch diese Massnahmen wird die Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften erleichtert.</p>	
	<p>Art. 25 Abs. 2 RIG: Einreichung des Begehrens</p> <p>Die Stadtkanzlei vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Personen, welche die Bogen und Karten übergeben. Sie bestätigt schriftlich die Einreichung des Begehrens.</p>
	<p>Die Stadtkanzlei gibt die Unterschriftenliste des Referendumskomitees zur Kontrolle in die Bevölkerungsdienste.</p>

Stimmberechtigte Personen	Behörden
	<p>Art. 27 RIG: Feststellung des Zustandekommens</p> <p>Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Stadtkanzlei fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist. Die Stadtkanzlei veröffentlicht im Publikationsorgan der Stadt St.Gallen das Ergebnis der Prüfung und die Zahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften; Inserat II.</p>
	<p>Die Stadtkanzlei erstellt nach unbenutzter Rechtsmittelfrist einen formellen Stadtratsbeschluss, wonach das Referendum rechtsgültig zustande gekommen ist.</p>
	<p>Art. 27^{bis} RIG: Löschung von Kontrollzeichen sowie Vernichtung von Unterschriftenbogen und -karten</p> <p>Innert eines Monats nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens vernichtet die Stadtkanzlei die Unterschriftenbogen und -karten.</p>
Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Art. 1^{bis} Abs. 1 RIG: Erläuternder Bericht zu Abstimmungsvorlagen</p> <p>Das Präsidium des Stadtparlaments gibt für die Volksabstimmung einen erläuternden Bericht bei; er enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Zusammenfassung des Inhalts der Vorlage und deren wesentliche Folgen ▪ eine Stellungnahme des Stadtparlaments ▪ eine kurze Wiedergabe der Gegenargumente: <ul style="list-style-type: none"> a) von wesentlichen Minderheiten aus der Mitte des Stadtparlaments sowie b) in der Begründung von Referendumsbegehren, soweit sie auf den Bogen oder Karten aufgedruckt ist.
<p>Art. 1^{ter} Abs. 1 RIG: Initiativ- und Referendumsbegehren</p> <p>Das Referendumskomitee kann für den erläuternden Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen.</p>	

Stimmberechtigte Personen	Behörden
	<p>Art. 1^{ter} Abs. 2 und 3 RIG: Die Stadtkanzlei setzt dem Referendumskomitee eine nicht erstreckbare Frist zur Einreichung der Stellungnahme an.</p> <p>Das für den Erlass des erläuternden Berichtes zuständige Organ kann Vorschriften über den Umfang erlassen und unsachliche Ausführungen bereinigen.</p> <p>Das Präsidium des Stadtparlaments hat am 21. Dezember 2006 beschlossen, dass Stellungnahmen maximal 2'500 Zeichen (inkl. Leer schläge) umfassen dürfen.</p> <p>Verstreicht die Frist ungenützt, wird im erläuternden Bericht die auf den Unterschriftenbogen und -karten enthaltene Begründung berücksichtigt. Fehlt diese, entfällt eine Stellungnahme des Komitees.</p>